

## **CH\_VB JAAC 55.22 vom 5. Juni 1990**

Bundesverwaltung, 1990-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_55.22\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_55.22__)

FR: CH\_VB JAAC 55.22 du 5 juin 1990

IT: CH\_VB JAAC 55.22 del 5 giugno 1990

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Art. 79 LAgr. Art. 3 cpv. 2 lett. c LPN. Sussidi federali per bonifiche fondiari. Protezione del paesaggio nel caso del sentiero detto dei «Pellegrini di San Giacomo di Compostella». - Preminenza dei vantaggi del raggruppamento dei terreni e dello sfruttamento agricolo rispetto a una modificazione di portata minima da apportare a un sentiero storico di importanza nazionale per pellegrini che non figura in un inventario federale ai sensi della LPN. - Nessuna violazione del diritto federale per quanto concerne un intervento su un boschetto pregiato nonché la correzione del corso di un ruscello nel quadro della bonifica fondiaria. I Am 12. Dezember 1979 hat die Güterzusammenlegungskorporation Tobel beschlossen, eine Gesamtmelioration durchzuführen. Gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerden zum Schutze des historischen Jakobspilgerweges sind letztinstanzlich vom BGer am 3. November 1988 abgewiesen worden, soweit darauf eingetreten werden konnte (vgl. unten IV. A). II (Beschwerden des Schweizer Heimatschutzes, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des WWF Schweiz für Natur und Umwelt gegen den Grundsatzbeschluss des Eidgenössischen Meliorationsamtes [EMA] betreffend einen Bundesbeitrag für die Melioration, sowie Teilentscheid des Bundesrates vom 28. November 1988 betreffend den östlichen Teil des Meliorationsperimeters, vgl. VPB 53.34 I) III (Entscheid des Bundesrates vom 22. Februar 1989 betreffend eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn für die Teilsanierung des Kaabachs als vorsorgliche Massnahme, vgl. VPB 53.34 II) IV A. Am 16. März 1989 wurde den drei Beschwerdeführern mitgeteilt, dass die vollständige Urteilsausfertigung des BGer über die Verwaltungsgerichtsbeschwerden beziehungsweise die staatsrechtlichen Beschwerden in Sachen Melioration Tobel / Jakobspilgerweg nunmehr vorliege, weshalb man das Beschwerdeverfahren, soweit

#### **E. 2**

es den Teil des Meliorationsperimeters westlich der Bahnlinie Bettwiesen-Tägerschen-Tobel-Affeltrangen zum Gegenstand habe, wieder aufnehme. B. Der Schweizer Heimatschutz hält in seiner Eingabe vom 12. April 1989 an seinem Antrag auf Beibehaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Jakobspilgerweges fest. C. Der WWF Schweiz und der Schweizerische Bund für Naturschutz halten in ihrer gemeinsamen Eingabe vom 14. April 1989 ebenfalls an ihren ursprünglich gestellten Anträgen fest (VPB 53.34 I). Ferner wird verlangt, dass ein Bundesbeitrag allenfalls nur gewährt werden dürfe, wenn man den Kaabach gemäss dem im Bundesratsentscheid vom 22. Februar 1989 (VPB 53.34 II) enthaltenen Auflagenkatalog saniere und vorgängig ein kantonales Auflageverfahren durchführe. Was den historischen Jakobspilgerweg anbelange, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um einen Verkehrsweg von nationaler Bedeutung handle, dessen Linienführung historisch belegt sei. Zumindest müssten die in

Aussicht gestellten Bundesbeiträge angemessen gekürzt werden, da die projektierten Sanierungsarbeiten nur teilweise landwirtschaftlichen Zwecken dienen. D. Das EDI «neigt» in seinem Amtsbericht vom 19. Mai 1989 «der Auffassung zu», den historischen Jakobspilgerweg integral zu erhalten, da es sich um ein Objekt von nationaler Bedeutung handle. Es sei fraglich, ob man landwirtschaftlichen Interessen gegenüber den Interessen an der Erhaltung dieses Weges grösseren Stellenwert einräumen dürfe. E. Das Bundesamt für Raumplanung (BRP) ist in seinem Amtsbericht vom 19. Mai 1989 der Ansicht, dass eine moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftung die bisherige Linienführung des historischen Jakobspilgerweges nicht ausschliesse. Im weitern fehle ein zwingender Grund, den Kaabach zu verlegen; es genüge, das bisherige Bachbett zu sanieren. F. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) befürwortet in seinem Bericht vom 19. Mai 1989 die Einholung einer kantonalen wasserbaupolizeilichen Bewilligung für die Verlegung des Kaabachs; es betrachtet aber ein kantonales öffentliches Auflageverfahren in Ergänzung zum kantonalen Meliorationsverfahren nicht als unbedingt notwendig; gemäss dem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 17. Januar 1989 sei ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren mit den interessierten Organisationen des Landschaftsschutzes vorgesehen, anschliessend werde das Kaabachverlegungsprojekt dem kantonalen Baudepartement zur Genehmigung vorgelegt. Diese Vernehmlassung wurde am 25. September 1989 dahingehend ergänzt, dass der Kaabach nach der erfolgten Sanierung zeitgemäss ausgebaut sein werde. G. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau und das Meliorationsamt des Kantons Thurgau beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 17. und 18. Mai 1989, die Beschwerde abzuweisen. H. Anschliessend wird den am Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien die Möglichkeit gegeben, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

### **E. 3**

- Die Güterzusammenlegungskorporation Tobel hält in ihrer Eingabe vom 25. Juni 1989 daran fest, dass die Beschwerden abzuweisen seien. Ferner wird davon Kenntnis gegeben, dass die Güterzusammenlegungskorporation Tobel die im Entscheid des Bundesrates vom 22. Februar 1989 genannten Auflagen beziehungsweise Bedingungen anlässlich der Sanierung des Kaabachs einhalten werde. - Der WWF Schweiz und der Schweizerische Bund für Naturschutz bestätigen in ihrer Eingabe vom 23. Juni 1989 die in den Beschwerdeschriften gestellten Anträge. - Der Schweizer Heimatschutz schliesst sich in seiner Eingabe vom 10. August 1989 der Stellungnahme des Schweizerischen Bundes für Naturschutz zum Beweisergebnis an. - Das EVD beantragt in seiner Vernehmlassung vom 31. August 1989, die Beschwerden abzuweisen. Der Pilgerweg stelle kein Objekt nationaler Bedeutung dar; das wertvolle Feldgehölz befinde sich in einer rechtskräftigen Kiesabbauzone und die Bachsanierung diene einer zweckmässigen Entwässerung von Landwirtschaftsland. In einer ergänzenden Vernehmlassung vom 27. September 1989 weist das EVD darauf hin, dass sich der historische Jakobspilgerweg nicht in einem Inventar von Objekten nationaler Bedeutung gemäss Art. 5 des BG vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) befinde. I. Am 27. Februar 1990 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau beschlossen, die Bauarbeiten für die Sanierung des Kaabachs erst dann an die Hand zu nehmen, wenn die zuständigen Bundesfachinstanzen, so vor allem das EMA, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie das BWW, dem Sanierungsprojekt vorgängig zugestimmt hätten. ... V 1. (Zuständigkeit des Bundesrates, VPB 52.61) Die drei Beschwerden sind unabhängig voneinander eingereicht worden, haben aber bezüglich Rechtsbegehren und Begründung dieselbe Stossrichtung. Sie sind daher aus

Gründen der Prozessökonomie zu vereinigen und gemeinsam zu beurteilen, und zwar um so mehr, als sich der Schweizerische Bund für Naturschutz und der WWF Schweiz in einem späteren Verfahrensstadium durch dieselbe Rechtsanwältin vertreten liessen (Gygi Fritz, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 68). ... 2. Der Bundesrat hat am 28. November 1988 in einem ersten Entscheid die Beschwerden betreffend das Meliorationsgebiet östlich der Bahnlinie Bettwiesen-Tägerschen-Tobel-Affeltrangen abgewiesen (vgl. oben II). Es bleibt somit in Ergänzung dieses Entscheides nur noch zu prüfen, ob ein solcher Bundesbeitrag auch für das Meliorationsgebiet westlich der erwähnten Bahnlinie gewährt werden darf.

#### **E. 4**

Als erstes ist zu prüfen, ob der historische Jakobspilgerweg ein Objekt nationaler Bedeutung ist, das in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient (Art. 5 und 6 NHG). Dazu ist folgendes zu bemerken: In einem Gutachten des Geographischen Instituts Bern, Abteilung Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, vom Februar 1988 wird der historische Jakobspilgerweg als Objekt nationaler Bedeutung bezeichnet, das sich aber in keinem bundesrechtlichen Inventar gemäss Art. 5 NHG befindet. Nach Art. 5 und 6 NHG in Verbindung mit Art. 1 der V vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN, SR 451.11) sind Objekte nationaler Bedeutung dann in besonderem Masse ungeschmäkert zu erhalten oder grösstmöglich zu schonen, wenn sie sich entweder im «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» (BLN) oder im «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» vom 4. Mai 1963 und 18. November 1967 (KLN-Inventar) befinden. Daraus ergibt sich, dass die bundesrechtliche Inventarisierung in jedem Fall unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass die Schutzbestimmung von Art. 6 NHG zur Anwendung gelangt. Fehlt hingegen die Inventarisierung, selbst wenn es sich um Objekte nationaler Bedeutung handelt, gelangen diese nur in den Genuss der weniger strengen Schutzbestimmung von Art. 3 NHG; gemäss dieser Bestimmung haben die Bundesbehörden dafür zu sorgen, dass das

#### **E. 5**

Nachdem der historische Jakobspilgerweg nicht in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung oder die grösstmögliche Schonung im Sinne von Art. 6 NHG verdient, ist in einem weiteren Schritt eine Interessenabwägung zwischen den «allgemeinen Interessen» des Landschaftsschutzes und den Interessen der Güterzusammenlegungskorporation Tobel an der Durchführung der Melioration im Sinne von Art. 3 NHG vorzunehmen: a. Das umstrittene Teilstück des historischen Jakobspilgerwegs innerhalb des westlichen Teils des Meliorationsperimeters präsentierte sich anlässlich der Augenscheine als schmaler Feldweg für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Er wies keinen Unterbau und keine Kofferung auf; ferner waren keine besonderen äusseren Merkmale zu erkennen, die auf das Alter des Weges oder seine historische Bedeutung schliessen liessen; mit anderen Worten: es handelte sich um einen Feldweg, wie er allgemein üblich in der Landwirtschaftszone anzutreffen ist. b. Wenn der historische Pilgerweg wegen der Meliorationsarbeiten nun ungefähr 100 m südlich verlegt werden muss, so ändert sich am äusseren Erscheinungsbild fast nichts: die Wegführung erleidet keinen Unterbruch und die Landschaftskulisse bleibt für den Wanderer praktisch ein- und dieselbe. Wenn von einer wahrnehmbaren Änderung überhaupt gesprochen werden darf, so ergibt sich eine solche nur im Verhältnis zu den

historischen Kartenwerken. Aber selbst hier besteht keine letzte Gewissheit, ob in vergangenen Zeiten der historische Jakobspilgerweg immer der kartographischen Linienführung gefolgt ist. Beweise fehlen schon wegen der Ausgestaltung des Jakobspilgerweges als einfacher Feldweg. Auch ist es denkbar, dass sich die früheren Pilgerzüge der jeweiligen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anpassen mussten. In diesem Lichte wäre es unverhältnismässig, an einer Linienführung festhalten zu wollen, die sich ausschliesslich auf historische Kartenwerke abstützt. Das den historischen Jakobspilgerweg umgebende Gelände ist landwirtschaftlich genutzter Boden, es fehlen irgendwelche äussere bauliche Merkmale, welche die historisch-kartographische Wegführung belegen; wollte man an dieser kartographisch-historischen Wegführung festhalten, so hätte der einzelne Wanderer die historische Linienführung vermutlich plangetreu eingehalten, weitere Vorteile brächte aber die plangetreue Wegführung nicht. Es ist daher wenig sinnvoll, an einer historischen Wegführung

#### **E. 6**

Die Beschwerdeführer beantragen die Erhaltung des Feldgehölzes am Rande des Schienenbühls. Der «Schienenbühl» einschliesslich das Feldgehölz befinden sich seit 1984 in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Kiesabbauzone. Der abgebaute Kies soll in erster Linie für die projektierten Meliorationsarbeiten verwendet werden. Ist eine Kiesabbauzone rechtskräftig seit geraumer Zeit ausgeschieden, so kann diese nicht in einem ganz anderen Zusammenhang - in einem Beschwerdeverfahren auf Ausrichtung eines Bundesbeitrages für die Durchführung einer Melioration - nachträglich in Zweifel gezogen werden. Allfällige Einwände gegen die Kiesabbauzone hätten seinerzeit bei der Ausscheidung der Kiesabbauzone im kantonalen Plangenehmigungsverfahren erhoben werden müssen. Würde man im nachhinein eine Planung für den Kiesabbau - ausserhalb eines solchen kantonalen Planungsverfahrens und ausserhalb der hierfür vorgesehenen Zuständigkeitsordnung - für bundesrechtswidrig erklären, so stünde ein solcher Entscheid nicht nur in offenem Widerspruch zum Bundesrecht über die Raumplanung, sondern es läge zudem Willkür vor. Es trifft zwar zu, dass sich die Kiesabbauzone innerhalb des Meliorationsperimeters Tobel befindet, es besteht aber kein direkter Zusammenhang zwischen dem kantonalen Planungsverfahren und dem kantonalen Meliorationsverfahren; wenn überhaupt ein Zusammenhang zwischen diesen beiden kantonalen Verfahren besteht, so eher im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke.

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführer stellen ferner den Antrag, den Kaabach nicht zu verlegen, sondern mit seinen Zuläufen und dem Ufergehölz integral zu erhalten; ausserdem dürfe ein Bundesbeitrag nur gewährt werden, wenn man den Kaabach gemäss dem im Bundesratsentscheid vom 22. Februar 1989 enthaltenen Auflagenkatalog saniere und vorgängig ein kantonales Auflageverfahren durchführe. a. Der Kaabach fliesst westlich der Bahnlinie durch den Meliorationsperimeter. Das bestehende Bachbett weist eine ungenügende Wasseraufnahmekapazität auf, weshalb sich bei grösseren Niederschlägen stets Überschwemmungen ereignen; dabei werden landwirtschaftliche Heimwesen - landwirtschaftlich genutztes Kulturland sowie landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude - in Mitleidenschaft gezogen. Zur Verhinderung weiterer Überschwemmungen und damit verbundener Folgeschäden soll eine Sanierung vorgenommen werden, und zwar durch Erstellung eines neuen Bachbettes verbunden mit einer Begradigung des bestehenden Bachverlaufs. Der Regierungsrat hat daher am 17.

Januar 1989 beschlossen, «das gesamte Kaabachverlegungsprojekt im Rahmen des ausgeschiedenen Trassees und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unverzüglich zu erstellen und in einem breiten Vernehmlassungsverfahren den betroffenen kantonalen Amtsstellen, der Ortsgemeinde Tägerschen, dem WWF, dem Schweizer Heimatschutz sowie dem Thurgauischen Naturschutzbund zu unterbreiten. Nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens sei das gesamte Kaabachverlegungsprojekt dem Baudepartement zur Genehmigung zu unterbreiten». Das vom Kanton Thurgau vorgesehene Vorgehen ist auch nach Ansicht des BWW als zuständige Bundesaufsichtsbehörde auf dem Gebiet der Wasserbaupolizei bundesrechtskonform. Der Bundesrat hat keinen Anlass, eine abweichende Auffassung zu vertreten, da der Bund nur darüber zu wachen hat, dass die Kantone die Verpflichtungen erfüllen, welche ihnen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen (Art. 2 des BG vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei, SR 721.10). Diese Verpflichtungen sind hier, soweit es sich um rein wasserbaupolizeiliche Belange handelt, erfüllt. Ob

#### **E. 8**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu bezahlen (Art. 63 VwVG); sie werden angemessen herabgesetzt, da die bisherige Praxis der Vorinstanz bei der Gewährung von Bundesbeiträgen geändert werden muss (vgl. dazu Entscheid des Bundesrates vom 28. November 1988 in derselben Sache, Ziff. III.7.).

#### **E. 9**

Ferner haben die Beschwerdeführer der Güterzusammenlegungskorporation Tobel für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 VwVG); bei der Bemessung dieser Entschädigung wird berücksichtigt, dass die Güterzusammenlegungskorporation Tobel schon im ersten Entscheid des Bundesrates vom 28. November 1988 einen Betrag von Fr. 1000.- zugesprochen erhielt; mangels einer detaillierten Kostennote wird die von den drei Beschwerdeführern noch zu bezahlende Entschädigung daher auf je Fr. 500.-, insgesamt Fr. 1500.-, festgesetzt (Art. 8 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0). Die Beschwerdeführer erhalten keine Parteientschädigung, da ihre Beschwerde nur in einem einzigen Punkt (Kaabach) teilweise gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 10**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 55.22 - Entscheid des Bundesrates vom 5. Juni 1990 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1991 Année Anno Band 55 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 334 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.